

## PEV NW e.V.: „Der Ganzttag in NRW braucht eine gesetzliche Grundlage“

Der Progressive Eltern- und Erzieherverband (PEV-NW) fordert von den im Landtag vertretenen Parteien und von der Landesregierung für die Weiterentwicklung der OGS-Praxis in Nordrhein-Westfalen ein **NRW-OGS-Gesetz** mit eindeutigen rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen für das Land und die Kommunen.

Damit soll erreicht werden, dass neben dem Schulunterricht im Rahmen eines Ganztagsangebotes für unsere Kinder in den Grundschulen eine optimale sozialpädagogische sowie bedarfsgerechte heil- und sonderpädagogische Förderung, Bildung und Betreuung stattfinden kann.

### In einem NRW-OGS-Gesetz sollten folgende Eckpunkte berücksichtigt werden:

1. Das Fachkräftegebot nach § 72 des Kinder und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) ist zu beachten. Demnach sind in der OGS-Praxis sozialpädagogische und hauswirtschaftliche Fachkräfte zu beschäftigen.
  - Für die in der OGS-Praxis nunmehr seit über 15 Jahren beschäftigten sog. Ergänzungskräfte ohne besondere pädagogische Ausbildung ist im Rahmen der beruflichen Fortbildungsverpflichtung für die Träger in Kooperation mit dem Bund und den Ländern ein öffentlich finanziertes Nachqualifizierungsprogramm mit dem Ausbildungsziel „Erzieher\*in“ zu entwickeln.
  - Der kommunale Jugendhilfeausschuss und die kommunale Jugendhilfe bleiben entsprechend den Vorgaben für die Jugendhilfeplanung nach den §§ 70 u.71 (KJHG/SGB VIII) in Verbindung mit dem Fachkräftegebot nach § 72 (KJHG/SGB VIII) weiterhin verantwortlich für die Kooperation der Träger der örtlichen Jugendhilfe mit den Schulen.
2. Für ein qualifiziertes sozialpädagogisches Angebot (auch im Rahmen von Kleingruppenarbeit) ist in den Schulgebäuden oder in unmittelbarer Nachbarschaft ein ausreichendes Raumprogramm bereit zu halten sowie durch Land und Kommunen zu finanzieren.
3. Im **NRW-OGS-Gesetz** ist eine ausreichende Finanzierung der Personalkosten der bei den OGS-Trägern beschäftigten Fachkräfte und einer dafür bei den Trägern einzurichtenden Infrastruktur zu sichern. Hierfür ist eine Spitzabrechnung der Personalkosten erforderlich. Personalkosten-Pauschalen des Landes oder der Kommunen sind für den Aufbau einer qualifizierten OGS-Praxis ungeeignet.
4. Für die in der OGS-Praxis eingesetzten Fachkräfte ist (wie bei Lehrer\*innen auch) eine erforderliche Vorbereitungszeit von 25% der jeweiligen Arbeitskapazität gesetzlich zu verankern. *(Diese Arbeitszeiten dienen der pädagogischen Qualität in der OGS-Praxis und sind u.a. für Vor- und Nachbereitung, Fortbildungen, Elterngespräche, Kooperationen mit den Lehrer\*innen, Dokumentation, Dienstbesprechungen etc. einzusetzen).*
5. Träger der OGS sind örtliche Träger der Jugendarbeit und Jugendhilfe, die mit den vielfältigen Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Erziehungshilfe in einem Jugendamtsbezirk als örtliche Träger der Jugendhilfe bereits vertraut sind. Dies gilt auch als Bedingung für die Vergabepaxis.
6. Im **NRW-OGS-Gesetz** sind auskömmliche Finanzierungen für Gebäude sowie für Programm- und Sachkosten sicherzustellen.
7. Bei der OGS-Gestaltung sollen unverplante Zeiten als Freiräume für Kinder und Jugendliche berücksichtigt werden.
8. Eine weitreichende Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen über die Struktur und Inhalte der OGS soll eingeführt werden.
9. Angebote und Leistungen (wie die Mittagsverpflegung) sollen innerhalb der OGS beitragsfrei gestaltet werden.